

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Dyckerhoff Beton GmbH & Co. KG, gültig ab 27.01.2020

I. ALLGEMEINES - GELTUNGSBEREICH

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote unserer Lieferanten / Auftragnehmer (nachfolgend einheitlich „Lieferanten“ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Lieferanten über die von ihnen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließen. Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Annahme von Lieferungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
2. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (§ 310 Abs. 1 BGB).
3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

II. ANGEBOTE - BESTELLUNGEN - AUFTRÄGE

1. Ausarbeitungen/Abgabe von Angeboten erfolgen für uns unverbindlich und ausschließlich zulasten des anbietenden Lieferanten. Die Vergabe des Auftrages erfolgt nach unserem freien Ermessen.
2. Muster und Proben angebotener Waren sind uns auf Anforderung - soweit im Verhältnis zum Bestellwert zumutbar und ohne Berechnung - zu überlassen. Sie liegen nach unserer Freigabe dem Auftrag zu Grunde.
3. Zulasten des Lieferanten sind uns eingereichte Angebote hinsichtlich Ware, Preis, Konditionen, Lieferung und der Zugrundelegung dieser Einkaufsbedingungen verbindlich. Bei den angebotenen Preisen ist die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. An sein Angebot ist der Lieferant bis zum schriftlichen Widerruf, mindestens jedoch einen Monat ab Eingang bei uns gebunden.
4. Das Angebot des Lieferanten gilt gleichzeitig als dessen Versicherung, die Ware hinsichtlich Art, Menge, Qualität und Transportmöglichkeiten zeitgerecht zu den angebotenen bzw. vereinbarten Konditionen liefern zu können.
5. Bestellungen / Aufträge (nachfolgend einheitlich „Bestellungen“ genannt) werden schriftlich durch ausdrücklich von uns bevollmächtigte Angestellte erteilt. Mündliche Bestellungen, Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer rechtsverbindlichen schriftlichen Bestätigung.
6. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns als Referenzkunden Dritten gegenüber nur mit unserer Zustimmung benennen.

III. PREISE - RECHNUNGEN - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein. Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die - nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte - Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen. Alle bis zur Übergabe an den Frachtführer entstehenden Kosten, einschließlich Beladung, trägt der Lieferant. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

2. Verschickt oder transportiert der Lieferant die Ware zu uns, obwohl Abholung durch uns vereinbart war, trägt der Lieferant die entstehenden Kosten.
3. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten und muss gegebenenfalls gesondert ausgewiesen werden.
4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese einfach im Original eingereicht werden, die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer tragen, die in der Bestellung einzeln bepreisten Positionen enthalten und den in der Bestellung aufgeführten Zahlungsbedingungen entsprechen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
5. Zahlungsansprüche des Lieferanten für erfolgte mängelfreie und termingerechte Lieferungen werden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang gemäß Absatz III.4 fällig. Der Lieferant gewährt ein Skonto i. H. v. 3 % für jede Zahlung, die innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang erfolgt. Maßgeblich für die Fristberechnung ist die Vornahme der Zahlungshandlung.
6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Skontoabzug ist auch dann zulässig, wenn wir aufrechnen oder bei Mängeln Zahlungen in angemessener Höhe zurückhalten.

IV. LIEFERZEIT - VERTRAGSSTRAFE BEI VERZÖGERUNG

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir dieser schriftlich zugestimmt haben.
2. Für Geräte und Maschinen gilt die Lieferung erst als vollständig erbracht, wenn wir im Besitz erforderlicher Prüfbücher/-zeugnisse, Atteste und Zusammenstellungsverzeichnisse, Ersatzteilverzeichnisse sowie Betriebsvorschriften sind.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
4. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.
5. Wir sind berechtigt, im Falle eines vom Lieferanten zu vertretenden Lieferverzuges, für jeden vollendeten Tag 0,2%, höchstens jedoch 5% der Gesamtvertragssumme, d.h. der nach der Abwicklung des gesamten Vertrags geschuldeten Nettovergütung, vom Lieferanten zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

V. GEFÄHRÜBERGANG - VERSANDDOKUMENTE

1. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme gemäß Dyckerhoff-Protokoll, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle über.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

VI. BEACHTUNG VON NATIONALEM UND INTERNATIONALEM RECHT - VERHALTENSKODEX - STAND DER TECHNIK

1. Der Lieferant beachtet alle geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften. Er hält sich auch an alle nationalen und internationalen Wirtschaftssanktionen (einschließlich Embargos).
2. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie den Code of Conduct der Buzzi Unicem Gruppe (abrufbar unter: www.dyckerhoff.com) beachten, die dort dargestellten Unternehmenswerte teilen und auch an die eigenen Lieferanten weitergeben.
3. Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den im Bestelltext festgelegten besonderen technischen Anforderungen sowie seinen Waren- und Leistungsbeschreibungen entsprechen.

VII. UMWELTVERTRÄGLICHKEIT - REACH

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die in Deutschland, der EU und im Bestimmungsland geltenden gesetzlichen Verbote oder Einschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe einzuhalten.
2. Der Lieferant gewährleistet, dass die im Rahmen des Vertrages gelieferten und verwendeten Stoffe mit der REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) konform sind. Er verpflichtet sich zudem, ggf. einen entsprechenden Konformitätsnachweis zu übermitteln.

VIII. MÄNGELUNTERSUCHUNG - MÄNGELHAFTUNG

1. Die Ware wird innerhalb angemessener Frist nach Wareneingang auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen überprüft. Die Rüge, die in unserem Auftrag auch von dem endgültigen Abnehmer/Empfänger der Ware erfolgen kann, ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Wareneingang beim Lieferanten eingeht. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.
2. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten, soweit das Gesetz keine längeren Fristen vorsieht.
3. Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant unsere Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über unsere Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

IX. PRODUKTHAFTUNG - FREISTELLUNG - HAFTPFLICHTVERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2,5 Mill. Euro je Versicherungsfall (pauschal pro Personen- und/oder Sachschaden sowie abgeleitetem Vermögensschaden) bzw. je Versicherungsjahr zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

X. SCHUTZRECHTE

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen auf erstes schriftliches Verlangen freizustellen, die Dritte gegen uns wegen der in Absatz X.1. genannten Verletzung von Rechten erheben und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
3. Unsere weitergehenden gesetzlichen Ansprüche wegen Rechtsmängeln der uns gelieferten Produkte bleiben unberührt.

XI. ERSATZTEILE

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die uns gelieferten Produkte danach einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss - vorbehaltlich des Absatzes XI.1. - mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

XII. ZUTRITT ZU DEN GESCHÄFTSRÄUMEN

Wir und/oder mit uns verbundene Unternehmen sowie unsere Beauftragten haben das Recht, uns jederzeit über den Stand der Arbeiten beim Lieferanten zu informieren. Zu diesem Zweck ist uns nach vorheriger Ankündigung sowie zu geschäftsüblichen Zeiten Zugang zu den Geschäftsräumen des Lieferanten und den relevanten Auftragsunterlagen zu gewähren, die zu der Beurteilung erforderlich sind. Im Falle von Unterbeauftragungen wird der Lieferant seinen Unterlieferanten entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIII. BEISTELLUNGEN - EIGENTUMSVORBEHALT

1. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Er verpflichtet sich, die neue Sache unentgeltlich zu verwahren.

XIV. WERKZEUGE

Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Er wird uns unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

XV. GEHEIMHALTUNG

An von uns zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind strikt geheim zu halten und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Der Lieferant hat diese Unterlagen auf unser Verlangen hin vollständig an uns zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherheitszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

XVI. STREITBEILEGUNG - ANWENDBARES RECHT - ERFÜLLUNGORT

1. Die Parteien vereinbaren, sich im Falle aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, zunächst um eine gütliche Einigung durch Verhandlungen zu bemühen. Gelingt eine gütliche Einigung auch unter Einbeziehung der Geschäftsleitung nicht innerhalb einer Frist von 45 Tagen (oder einer anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Frist) nach dem Beginn solcher Verhandlungen, wird ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) oder ein Schlichtungsverfahren gemäß der Schlichtungsordnung der DIS durchgeführt. Die Parteien sollen sich auf eines der beiden Streitbelegungsverfahren einigen. Gelingt dies nicht innerhalb einer Frist von weiteren 10 Tagen, wird ein Mediationsverfahren gemäß der Mediationsordnung der DIS durchgeführt. Der Mediator bzw. Schlichter muss eine staatlich anerkannte Gütestelle i.S.v. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO sein.
2. Nach Beendigung des Mediationsverfahrens gemäß § 8 der DIS-Mediationsordnung oder des Schlichtungsverfahrens gemäß § 12 der DIS-Schlichtungsordnung, werden alle Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der DIS unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch einen Schiedsrichter endgültig entschieden.
3. Ort des Mediations- oder Schlichtungsverfahrens und des Schiedsverfahrens ist Wiesbaden. Verfahrenssprache ist deutsch oder englisch, je nachdem in welcher

Sprache die Bestellung verfasst ist.

4. Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht.
5. Erfüllungsort ist der von uns bestimmte Lieferort.

XVII. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1. Für den Fall, dass unsere Bestellung und diese Einkaufsbedingungen keine Regelungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Sollte eine der vorstehenden vereinbarten Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt.
3. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) entsprechend unserer „Information zur Verarbeitung und zum Schutz personenbezogener Daten für Mitarbeiter von Geschäftspartnern, für Kunden sowie Lieferanten der Dyckerhoff GmbH“ gespeichert und verarbeitet werden. Diese ist in der jeweils aktuellen Version abrufbar unter <https://www.dyckerhoff.com/datenschutzerklaerung>.